

Regierung die instanzenmässig übergeordnete Behörde darstellt (Art. 97) und darüber hinaus als Aufsichtsbehörde fungiert (Art. 2 Abs. 3, 106 LVG). Allerdings darf die Verwaltungsbeschwerde-Instanz als Oberinstanz ihre Erledigungen nur als Ergebnis ihrer Aufsicht oder ihrer Überprüfung der unterinstanzlichen Erledigungen im Rechtsmittelwege ergehen lassen. Demnach darf die Verwaltungsbeschwerde-Instanz keinerlei Anweisungen ergehen lassen, welche den Zweck haben, einer Entscheidung der Regierung über Rechte und Interessen von Parteien im einzelnen vorzugreifen. Sie darf auch nicht in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes anstelle der Regierung die Entscheidung selbst fällen, sondern sie darf die Regierung nur zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anhalten (Art. 2 Abs. 5 und 6 LVG). In einem gewissen Sinne kann auf dem Umweg über die Bindung der Regierung an die Rechtsanschauung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz (Art. 106 Abs. 4 LVG) dennoch im Einzelfall eine inhaltliche Steuerung des behördlichen Verhaltens der Regierung (als Unterinstanz) stattfinden.

V. Das Zusammenwirken der Regierung mit anderen Staatsorganen

Während die Regierung in der Hoheitsverwaltung und in der Privatwirtschaftsverwaltung in alleiniger Kompetenz tätig wird, sind in verschiedenen Bereichen der staatsleitenden Tätigkeit in der Verfassung zwischen der Regierung, dem Landesfürsten und dem Landtag geteilte Kompetenzen anzutreffen, die ein Zusammenwirken erfordern. Für das Zusammenwirken ist charakteristisch, dass die einzelnen Teilakte der verschiedenen Staatsorgane in einer bestimmten zeitlichen Reihenfolge ablaufen müssen, und dass diese Reihenfolge nicht umkehrbar ist. Ein Teilakt kann gültig nur nach dem anderen Teilakt gesetzt werden. Für die Rechtsfolgen des Gesamtsaktes sind nicht nur alle Teilakte gleich unabdingbar, auch die Rechtswirkung tritt – ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Teilakte – erst mit der Setzung aller Teilakte ein. Von einer solchen Gewaltenhemmung sind im wesentlichen vier Bereiche erfasst.